

DIE LINKE.Bundesschiedskommission

AZ: BSchK/102a,102b/2010/VZ

Beschluss

In dem Schiedsverfahren

1. des Genossen G. K.
2. des Genossen H. L.

-Antragsteller-

g e g e n

den Kreisverband S.

- Antragsgegner-

wegen Vollstreckung des Beschlusses vom 12.02.2011

hat die Bundesschiedskommission im Umlaufverfahren am 17.05.2011 beschlossen:

Der Antragsgegner wird verpflichtet, spätestens am 31.05.2011 eine Mitgliederversammlung zur Umsetzung des Beschlusses der Bundesschiedskommission vom 12.02.2011 abzuhalten und zu dieser Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

Begründung:

Hinsichtlich des Sachverhalts wird zunächst auf die Entscheidung der Bundesschiedskommission (BSchK) vom 12.02.2010 in dem Verfahren BSchK/102/2010 verwiesen, mit der die BSchK die Wiederholung der Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag sowie der Mitglieder des Landesausschusses im Kreisverband S. bis spätestens 31.5.2011 angeordnet hatte.

Die Antragsteller haben mit Anträgen vom 11.05.2011 und 12.05.2011 beantragt, die entsprechende Kreismitgliederversammlung spätestens am 29.05.2011 durchzuführen, nachdem auf der Internet-Seite des Antragsgegners angekündigt worden war, dass die entsprechende Kreismitgliederversammlung zur Neuwahl am 12.06.2011 durchgeführt werden sollte. Die Antragsteller tragen vor, dass der späte Termin einerseits den Beschluss der

Bundesschiedskommission verletze und andererseits bewusst so gewählt worden sei, damit sie selbst wegen ihres Urlaubs weder von ihrem aktiven noch von ihrem passiven Wahlrecht Gebrauch machen könnten. Eine Durchführung am 30.05. oder 31.05. sei für die Mitglieder, die einer Arbeit nachgingen, mangels Teilnahmemöglichkeit nicht hinnehmbar.

Der Antragsgegner hat mit Schriftsatz vom 12.05.2011 beantragt, die Frist für die Durchführung der Neuwahl um 12 Tage zu verlängern, da erst für den 12.06.2011 geeignete Räumlichkeiten für die Mitgliederversammlung hätten organisiert werden können. In einer weiteren Stellungnahme zu den Vollstreckungsanträgen hat der Antragsgegner die in seinem Antrag auf Fristverlängerung vorgebrachten Gründe wiederholt und darauf hingewiesen, dass die Terminwahl auch insoweit eingeschränkt gewesen sei, da die Wahlversammlung wegen vielfältiger Verpflichtungen von Mitgliedern und Mandatsträgern nur an einem Sonntag durchgeführt werden könnte.

Die zulässigen Anträge sind inhaltlich als Anträge auf Vollstreckung der Entscheidung der BSchK vom 12.02.2011 zu werten und deshalb von der BSchK zu entscheiden.

Die Anträge sind begründet, soweit sie auf eine fristgemäße Umsetzung des Beschlusses der BSchK gerichtet sind. Ein Anspruch auf Durchführung der Wahlversammlung an einem bestimmten Tag bzw. an einem Samstag oder Sonntag und damit spätestens am 29.05.2011 besteht jedoch nicht, da die Versammlung grundsätzlich auch auf den Abend des 30.05. oder 31.05. terminiert werden könnte. Allerdings dürfte sich angesichts des Umfangs der zu wiederholenden Wahlhandlungen das hinsichtlich des Termins bestehende Ermessen des Antragsgegners im vorliegenden Fall stark reduzieren, um – wie vom Antragsgegner selbst vorgetragen – grundsätzlich allen Mitgliedern eine Teilnahme an der Wahlversammlung zu ermöglichen. Der Entscheidung der BSchK ist jedoch Genüge getan, wenn die Neuwahl spätestens am 31.05.2011 stattfindet.

Auch unter Berücksichtigung des Vortrags des Antragsgegners sind für die BSchK keine hinreichenden Gründe erkennbar, warum die durch die BSchK angeordneten Neuwahlen erst im Juni 2011 stattfinden könnten. Vielmehr hatte der Antragsgegner seit der Verkündung der Entscheidung am 12.02.2011 ausreichend Zeit und Gelegenheit, um innerhalb der gesetzten Frist Termine und Räumlichkeiten für die Durchführung der Neuwahlen zu organisieren, die Wahlversammlung vorzubereiten und rechtzeitig die entsprechenden Einladungen zu verschicken. Der Antragsgegner hat in seiner Stellungnahme seine diesbezüglichen Bemühungen weder konkretisiert noch vorgetragen, welche Anfragen nach Räumlichkeiten er gestellt und welche Absagen er diesbezüglich erhalten hat. Auch mit seinem Antrag auf Fristverlängerung an die BSchK hat der Antragsgegner bis nach dem ersten Vollstreckungsantrag gewartet, ohne dieses lange Zuwarten ausreichend substantiiert zu erläutern. Nach allem musste die BSchK zu der Bewertung kommen, dass der Antragsgegner sich nicht hinreichend um eine fristgerechte Durchführung der angeordneten Neuwahl bemüht hat.

Bei der Einladung zu der angeordneten Wahlversammlung ist eine Frist von einer Woche einzuhalten. Denn die zur Vollstreckung des Beschlusses vom 12.02.2011 notwendige Mitgliederversammlung kann sich auf die Durchführung der angeordneten Neuwahlen

beschränken. Will der Antragsgegner weitere Themen behandeln, steht ihm dies frei. Eine erweiterte Tagesordnung wäre jedoch zur Umsetzung des Beschlusses nicht zwingend notwendig, so dass es im Rahmen einer Vollstreckungsanordnung nicht auf die für eine Kreismitgliederversammlung generell einzuhaltende Frist, sondern lediglich auf die Fristen für eine Wahlversammlung ankommt. Zur Durchführung der Neuwahlen allein kann aber auf § 3 Abs. (2) Wahlordnung zurückgegriffen werden, wonach die Ankündigung von Wahlen „den Versammlungsteilnehmern spätestens eine Woche vor der Wahl zugehen“ muss. Diese Wochenfrist ist allerdings zwingend einzuhalten und war deshalb auch in die Vollstreckungsanordnung im Tenor aufzunehmen.

Dem Antragsgegner bleibt es unbenommen, sich bei erheblichen organisatorischen Schwierigkeiten für die Umsetzung dieser Entscheidung mit den Antragstellern auf einen späteren Termin für die Durchführung der Neuwahl zu verständigen.

Die Entscheidung erging einstimmig.

Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung ist nicht gegeben.